

Landkreis Peine
Der Landrat

Az: 34

Vorlage-Nr.	141/2015
Ergänzung	
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Kosten (Betrag in Euro)	35.800,--
im Budget enthalten	ja
Auswirkung Finanzziel	nein
Mitwirkung Landrat	ja
Qualifizierte Mehrheit	nein
Datum	08.09.2015

Beschlussvorlage

Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Hildesheim
Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Beschlussvorschlag:

Die Landkreise Hildesheim und Peine richten auf Grundlage der Zweckvereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für die Landkreise Hildesheim und Peine eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ein.

(LR)

(EKR / KBR / KSR)

Gremium	zuständig gem.	TOP	Datum	Ja	Nein	Enth.	Kenntnis	Vertagt
JHA (JugHilfe.A.)	§ 71 SGB VIII	8	22.09.2015					
KA (Kreisausschuss)	§ 76 NKomVG		07.10.2015					
KT (Kreistag)	§ 58 Abs. 1 Nr. 17		07.10.2015					

Sachdarstellung:

Zum 01.01.2003 wurde das Adoptionsvermittlungsgesetz novelliert. Die Jugendämter haben zur Sicherstellung der fachlichen Qualität den Personalschlüssel des § 3 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) zu erfüllen. Dieser geforderte Personalschlüssel beträgt für eine Adoptionsvermittlungsstelle zwei erfahrene Vollzeitkräfte oder die entsprechende Anzahl an Teilzeitkräften. Der Landkreis Peine betreibt die Stelle derzeit mit einer Vollzeitstelle mit einem Stellenanteil von 0,5 Stellen.

Um die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllen zu können, überträgt der Landkreis Peine diese Aufgabenerfüllung mittels Zweckvereinbarung auf den benachbarten Landkreis Hildesheim, da dort bereits 2 Stellen mit einem jeweiligen Stellenanteil von 0,75 vorhanden sind.

Zuvor mit der Stadt Salzgitter geführte Gespräche wurden ohne weitere Begründung seitens der Stadt Salzgitter beendet. Der Landkreis Gifhorn zeigte sich an einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nicht interessiert.

Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise, die im Adoptionsbereich nicht über die entsprechende Personalausstattung verfügen, können gemäß § 2 Abs. 1 AdVermiG mit Zustimmung der Zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsame zentrale Adoptionsstelle bilden. Das Landesjugendamt wird eine entsprechende Erlaubnis erteilen.

Zwischen den Jugendämtern Hildesheim und Peine besteht seit Jahren ein fachlicher Austausch. Nach intensiven Beratungen haben sich beide Jugendämter entschlossen, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle zu bilden.

Beide Jugendämter haben eine gemeinsame Zweckvereinbarung erarbeitet (Anlage), die eine Realisierung der Teilaufgabe Adoptionsvermittlung ermöglicht und auf folgenden Grundlagen basiert:

1. Der Landkreis Peine erstattet dem Landkreis Hildesheim einen Betrag in Höhe von 50 % der tatsächlich entstehenden Personalkosten einer tarifgerecht eingruppierten Vollzeitstelle sowie 50 % der Sach- und Gemeinkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes.
2. Die Zweckvereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt wird.
3. Die Übernahme der Aufgabe erfolgt zum 01.01.2016.

Rechtliche Grundlagen:

§ 2 Abs. 3 Nr. 7 und § 51 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle.

Der Beschlussvorschlag wurde mit dem Jugendamt des Landkreises Hildesheim abgestimmt, somit haben die politischen Gremien in Peine und Hildesheim eine gleichlautende Beschlussvorlage vorliegen.

Bezeichnung der Kernprozesse	Anzahl 2013	Anzahl 2014	Mittelwert (2013/2014)	Ziel/Ergebnis	Aktivitäten	Fahrtzeit (Peine- Hildesheim)	mittlere Bearbeitungs- zeit	Summe (Mittelwert x mBz)
Information und Beratung der leiblichen Eltern	3	3	3	Die Eltern kenne die rechtlichen Voraussetzungen und sonstige Rahmenbedingungen einer Adoption	300	70	370	1110
Begleitung der leibliche Eltern	3	3	3	Die leiblichen Eltern haben sich in Kenntnis aller wichtigen Fakten zwischen alternativen Lösungen und der Adoption entschieden.	690	280	970	2910
Unterbringung des Kindes	0	0	0	Das Kindeswohl ist beim Übergang in die Adoptivfamilie gewährleistet.	620	560	1180	0
Nachbetreuung der leiblichen Eltern	3	3	3	Die leiblichen Eltern habe die Freigabe Ihres Kindes zur Adoption verarbeitet und werden auf Wunsch über die Entwicklung des Kindes bei den Adoptionsbewerbern informiert.	250	70	320	960
Information und Beratung der Adoptiveltern	2	3	2,5	Die Adoptivbewerber kennen die rechtlichen Voraussetzungen sowie die persönlichen Anforderungen und sonstigen Rahmenbedingungen einer Adoption.	280	35	315	787,5
Eignungsprüfung (incl. Stiefkindadoptionen)	22	24	23	Die Adoptionsbewerber sind bezogen auf ihre rechtliche und persönliche Eignung überprüft worden. Ein Bewerberprofil ist erstellt.	360	70	430	9890
Vermittlung	2	3	2,5	Die potentiellen Adoptiveltern sind ausgesucht und informiert	540	52,5	592,5	1481,25
Aufnahme des Kindes in die Adoptionspflege	2	3	2,5	Das Kindeswohl ist beim Übergang in die Adoptivfamilie gewährleistet.	520	210	730	1825
Begleitung der Adoptiveltern/-familie	3	3	3	Die nachhaltige Eingliederung des Kindes in die zukünftige Adoptivfamilie und seine positive Entwicklung sind gesichert.	520	280	800	2400
Gerichtliches Adoptionsverfahren	2	1	1,5	Dem Familiengericht wurden alle relevanten Informationen für seine Entscheidung im Adoptionsverfahren rechtzeitig übermittelt.	430	70	500	750
Beratung von Adoptiveltern	2	3	2,5	Die positive Entwicklung des adoptierten Kindes ist gesichert und wird durch die Adoptiveltern gefördert. Die Adoptiveltern sind in der Lage, Unterstützungsbedarf zu erkennen und entsprechende Hilfe beim Jugendamt anzumelden.	375	105	480	1200
Information und Beratung von Adoptierten und leiblichen Angehörigen von Adoptierten	3	4	3,5	Adoptierten und leiblichen Angehörigen von Adoptierten, die ihre leiblichen Angehörigen suchen sind über die rechtlichen Rahmenbedingungen und den Verfahrensablauf informiert.	250	0	250	875
Biographiearbeit	0	2	1	Die/Der Adoptierte ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten über die Umstände ihrer/seiner Adoption und ihrer/seiner Herkunft informiert. Diese Informationen konnten von der/dem Adoptierten aufgearbeitet werden.	425	0	425	425
Suche nach ehemaligen Verwandten	3	2	2,5	Der Wohnort der gesuchten Verwandten ist bekannt. Es wurden erste Kontakte aufgenommen und abgeklärt, ob die gesuchte Person einen Kontakt mit der suchenden Person zustimmt.	240	0	240	600
Begleitung	0	0	0	Der Erstkontakt zwischen suchender und gesuchter Person hat gut vorbereitet und unter positiven Rahmenbedingungen stattgefunden.	350	0	350	0
Summe	50	57	53,5	Summe Minuten				25.213,75
				Summe in Stunden (Prozessorientiert)				420,23
				Summe in Stunden (nicht prozessorientiert)		25% von 785		196,25
				Summe in Stunden (KGST-Pauschale)		10 % von 785		78,50
				Summe in Stunden				694,98
				Stellenanteil (Stunden Vollzeitkraft bei 1570 Jahresarbeitsstunden)				0,44
				Personalkostenanteil S 12 lt. Personalkostentabelle der KGST (€)				59.300,00
				Sachkosten eines Arbeitsplatzes lt. KGST (€)				9.700,00
				Gemeinkostenzuschlag (20 % der Personalkosten)				11.860,00
				Summe Aufwendungen für Abgabe der Aufgabe				80.860,00
				Adoptionsvermittlung (€)				0,44
				Stellenanteil Adoptionsvermittlung 0,44 Stellen				
				anteilige Aufwendungen für gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle (€)				35.793,64
				Gerundet				35.800,00

Grundlage: KGST Bericht 19/2014

**Zweckvereinbarung
über die Einrichtung einer
gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle
für die Landkreise Hildesheim und Peine**

Zwischen dem Landkreis Hildesheim
und
dem Landkreis Peine

wird zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes folgende Zweckvereinbarung nach § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Adoptionsvermittlung ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes Aufgabe der Jugendämter. Um die gesetzlichen Rahmenbedingungen besser erfüllen zu können, überträgt der Landkreis Peine diese Aufgabenerfüllung mittels dieser Zweckvereinbarung auf den benachbarten Landkreis Hildesheim.

§ 2 Aufgaben

Der Landkreis Hildesheim nimmt ab 01.01.2016 in einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle die Aufgabe der Adoptionsvermittlung für beide Landkreise wahr. Ihm obliegt die gemeinsame Aufgabe zur alleinigen Erfüllung, soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält.

Dazu gehören insbesondere:

- Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind, leibliche Eltern
- Beratung und Belehrung in Fragen zur Annahme als Kind, Adoptiveltern
- Stiefkind-Adoptionen
- Adoptionsvermittlungsgesetz - Herkunftssuche

und alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie Beratung der Beteiligten, Überprüfungen, Vermittlung, Begleitung, gutachterliche Stellungnahmen und alle weiteren Verfahrensschritte.

§ 3 Zusammenarbeit

Die Adoptionsvermittlung ist im Jugendamt des Landkreises Hildesheim im FD 406, Team Pflegekinderdienst / Adoptionsvermittlung, angesiedelt.

Die MitarbeiterInnen arbeiten im konkreten Einzelfall mit den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Jugendamt Peine zusammen. Von dort wird bei Bedarf die Kontaktaufnahme von leiblichen Eltern, die ein Kind zur Adoption freigeben wollen, und von AdoptionsbewerberInnen zur gemeinsamen Vermittlungsstelle in Hildesheim unterstützt.

Im Rahmen der Qualitätssicherung finden vierteljährlich Evaluationsgespräche auf der Leitungsebene der Jugendämter statt, die vom Jugendamt des Landkreises Hildesheim schriftlich vorbereitet werden.

§ 4 Fallübergabe

Der Landkreis Peine übergibt seine aktuelle Liste der Adoptionsbewerber, soweit diese es wünschen, an den Landkreis Hildesheim.

Das Archiv der durch den Landkreis Peine abgeschlossenen Adoptionen verbleibt bei der dortigen Kreisverwaltung.

§ 5 Sofortige Unterbringung

Sofern die sofortige Unterbringung eines Kindes aus dem Landkreis Peine bei Adoptivbewerbern nicht möglich ist, erfolgt eine zeitlich befristete Aufnahme des Kindes in einer Bereitschafts- oder Kurzzeitpflegestelle. Die Adoptionsvermittlungsstelle prüft zunächst, ob der Landkreis Peine eine Bereitschafts- oder Kurzzeitpflegestelle zur Verfügung stellen kann. Die Durchführung der Vermittlung, Belegung und Beratung verbleibt beim Landkreis Hildesheim. Die verwaltungsmäßige Abwicklung und Kostenübernahme erfolgt direkt durch den Landkreis Peine.

Sofern die leiblichen Eltern des Kindes die Beurkundungskosten für die Freigabeerklärung nicht zu tragen vermögen, werden diese vom Landkreis Peine übernommen und direkt beim Notar beglichen.

§ 6 Jahresbericht

Die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle wird dokumentiert im Rahmen der üblichen Aktenführung, der Adoptionsstatistik sowie eines Jahresberichts, der als Grundlage zur Reflektion der Zusammenarbeit zwischen den beiden Jugendämtern dient. Der Jahresbericht wird bis Ende Februar des Folgejahres vorgelegt.

§ 7 Finanzierung und Abrechnungsverfahren

Der Landkreis Peine leistet an den Landkreis Hildesheim für die Wahrnehmung der Adoptionsvermittlung 50 % der tatsächlich entstehenden Personalkosten einer tarifgerecht eingruppierten Vollzeitstelle sowie 50 % der Sachkosten- und Gemeinkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes (auf Grundlage der KGST-Werte). Die Jahresentschädigung ist in vier

Raten jeweils vierteljährlich zum Monatsende fällig. Die jährliche Anpassung an die Kostensteigerung erfolgt entsprechend.

Zum 31.12.2016 erfolgt eine Revision zur Prüfung, ob die vereinbarten Personalstunden von 50 % einer Vollzeitstelle angemessen sind.

§ 8 Datenschutz

Bei der Übertragung der Aufgabe der Adoptionsvermittlung vom Landkreis Peine auf den Landkreis Hildesheim handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrage gem. § 6 Nds. Datenschutzgesetz (NDSG). Die hierzu getroffenen Bestimmungen des NDSG sind von beiden Vereinbarungspartnern einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des NDSG.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 5 Jahre. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von neun Monaten zum jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

§ 10 Auflösung

Im Falle der Auflösung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle übergibt der Landkreis Hildesheim die Bearbeitung der lfd. Fälle einschließlich der Altfälle und die aktuelle Liste der dort bekannten AdoptionsbewerberInnen aus dem Landkreis Peine, soweit diese es wünschen, an den Landkreis Peine.

Sofern die laufenden Fälle noch durch den Landkreis Hildesheim abgeschlossen werden sollen, ist dann eine Übergangslösung zu vereinbaren.

§ 11 Zustimmung

Gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes bedarf diese Vereinbarung der Zustimmung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle (GZA). Diese Zustimmung wird durch den Landkreis Hildesheim eingeholt.

Hildesheim / Peine, den

Landrat

Landkreis Hildesheim

Landrat

Landkreis Peine